

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Soziales und Integration**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5175**

**Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und  
Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landes-  
pflegegesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5175 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 4 Absatz 3 werden nach dem Wort ‚pflegerischen‘ die Wörter ‚und unterstützenden‘ eingefügt und die Wörter ‚im Sinne von § 2‘ gestrichen.“

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

06. 12. 2018

Der Berichterstatter:

Jochen Haußmann

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 25. Sitzung am 6. Dezember 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes – Drucksache 16/5175 – beraten.

## Antrag auf mündliche Anhörung

Der Vorsitzende teilt mit, ihm liege mit Mail vom 29. November 2018 ein Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP auf eine mündliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf nach der Rechtsgrundlage § 50 a Absatz 3 und 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung vor. Die Rückmeldungen zu diesem Anliegen seien ebenfalls per Mail kommuniziert worden, die Ablehnung des Antrags wahrscheinlich.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, trotz der negativen Rückmeldungen wolle sie für ihren Antrag auf eine mündliche Anhörung kämpfen. Bereits in der letzten Plenarsitzung habe sie den Antrag auf eine mündliche Anhörung zur Beratung des Gesetzentwurfs gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der FDP/DVP angekündigt. Sie begründet diese Anhörung wie folgt:

Aus den ihr vorliegenden Stellungnahmen lese sie heraus, dass die Verbände die grundsätzlichen Anliegen des Gesetzentwurfes zwar begrüßten, aber auch bemängelten, dass der Gesetzentwurf nicht weit genug gehe, insbesondere beim Ausbau der Pflegeplanung bzw. der Pflegestrukturplanung und der sich daraus ableitenden Prozesse. Sie sei der Meinung, dass gerade diese Fragen Schwerpunkt einer Anhörung sein könnten. Ihrer Fraktion sei bewusst geworden, dass die Auswirkungen zu der im Artikel 2 des Gesetzentwurfes versteckten Aufhebung der Verpflichtung des Landes zur Rahmenplanung in der Pflege nicht unerheblich seien. Dem Änderungsantrag Nr. 2 entnehme sie, dass die Regierungsfractionen dies inzwischen auch erkannt haben.

Ihr sei wichtig, die Forderung des Städtetages, die Förderprogramme des Landes von der Anschubfinanzierung auf eine dauerhafte Unterstützung z. B. bei der Suchtberatung oder der Schulsozialarbeit zu ändern, aufzunehmen. Den Koalitionsfraktionen täte es gut, sich aufgrund einer Anhörung tiefer gehend mit dem Gesetzentwurf und seinen Auswirkungen zu befassen. Sie sei bei der Aussage im Plenum, dass das kommunale Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten ein grundlegendes Novum in diesem Gesetzentwurf sei, fast vom Stuhl gefallen. Dem müsse sie widersprechen, dies sei bereits seit Beginn des Jahres geltendes Recht.

Zeitnot sei nur vorhanden, weil die Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen, die in Baden-Württemberg nicht erst seit der grün-schwarzen Koalition vehement gefordert würden, vor Jahresende in Kraft treten müssten. Dies sei bereits seit zwei Jahren bekannt. Sie frage sich, warum die Landesregierung diesen Gesetzentwurf so spät eingebracht habe. Sie hege den Verdacht – ohne dass sie diesen unterstellen wolle –, dass bewusst eine Zeitnot angestrebt worden sei, damit der ihrer Meinung nach unzureichende Gesetzentwurf schnell und parallel zu den Haushaltsberatungen durchgewinkt werden könne.

Ihre Fraktion habe sowohl mit dem Vorschlag, die Anhörung in der 25. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration durchzuführen, als auch mit dem eingebrachten Änderungsantrag Empfehlungen gegeben, wie diese Zeitnot umgangen werden könne. Falls die Regierungsfractionen keinen Gebrauch von diesen Vorschlägen mache, verhinderten sie, dass mit einer Anhörung im Ausschuss dazu beigetragen werden könne, diesen Gesetzentwurf deutlich zu verbessern. Sie appelliere an die Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen, dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Anhörung zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP ergänzt, seine Fraktion habe anhand der Rückmeldungen der Verbände festgestellt, dass Bedarf vorhanden gewesen wäre, um vertieft in das Thema einzusteigen. Im Grunde genommen würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zwei Gesetze behandelt. Dies komme im Änderungsantrag der SPD zum Ausdruck. Seiner Meinung nach lohne es sich, tiefer einzusteigen.

Als Beispiel bringe er die kommunalen Gesundheitskonferenzen an, die bereits das Thema Pflege abdeckten. Hier hätten etliche Punkte eingebracht werden können. Insofern sei es schade, eine Ablehnung mit Zeitnot zu begründen. Aus Sicht seiner Fraktion habe ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, den Gesetzentwurf früh-

zeitig einzureichen. Der Gesetzentwurf müsse auf seinen Nutzen bei der Pflege in Baden-Württemberg überprüft werden. Eine Anhörung hätte dem gesamten Ausschuss gut zu Gesicht gestanden, um denen Gehör zu verschaffen, welche für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich seien.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs habe es genügend schriftliche Beratungen und Möglichkeiten zur schriftlichen Äußerung gegeben. Ein Treffen mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege habe stattgefunden. Daher sehe sie keinen weiteren Beratungsbedarf mittels einer Anhörung. Ihre Fraktion habe gemeinsam mit der Fraktion der CDU einen Änderungsantrag eingebracht.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, aus ihrer Sicht bringe eine Anhörung keine neuen Erkenntnisse. Im Vorfeld habe eine umfangreiche Anhörung stattgefunden. Ihre Fraktion lehne den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Anhörung ab.

Der Ausschuss lehnt den Antrag der SPD und FDP/DVP auf Durchführung einer mündlichen Anhörung mehrheitlich ab.

### Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende teilt mit, zu dem Gesetzentwurf lägen ein Änderungsantrag der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD (*Anlage 1*) und ein Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU (*Anlage 2*) zur Beratung vor, welche in der allgemeinen Aussprache begründet würden.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales und Intergration führt aus, der Gesetzentwurf sei letzte Woche mit einer sehr ausführlichen Begründung des Ministers für Soziales und Integration ins Plenum eingebracht worden. Die erste Lesung habe ebenfalls stattgefunden. Nun werde der Entwurf im Ausschuss behandelt.

Sie weise deutlich darauf hin, dass dies die Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetz des Bundes darstelle. Das Besondere daran sei die Verlegung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen. Im Vorfeld dieses Bundesgesetzes hätten rege Diskussionen mit vielen Verbänden und auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, um Pflege so zu strukturieren, dass die Entscheidungskompetenzen dort, wo die eigentliche Arbeit verrichtet werde, lägen. Der Minister für Soziales und Integration habe dies in seinen Ausführungen im Plenum sehr deutlich dargestellt. Eine neue Form der Pflegepolitik werde mit diesem Gesetzentwurf in Baden-Württemberg installiert. Dies passe in das Konzept der dezentralen Versorgungsstruktur gut hinein.

Mit dem Ideenwettbewerb „Quartier 2020“ habe sich die Landesregierung auf den Weg gemacht, um eine sozialräumliche Orientierung zu erreichen, um soziales Leben in der Kommune zu organisieren. Dazu müssten die Pflegestrukturen in der Kommune etabliert werden. Darum erhielten diese die Möglichkeit, eigene kommunale Pflegekonferenzen abzuhalten, um die Akteurinnen und Akteure vor Ort mit den Bürgerinnen und Bürgern für eine dezentrale, passgenaue Pflegeplanung und Pflegestruktur einzubinden. Ziel sei die Übertragung der Kompetenzen auf die Kommunen.

Pflegestützpunkte gebe es nicht erst seit diesem Jahr, sondern aufgrund eines entsprechenden Bundesgesetzes schon seit ca. zehn Jahren. Die Drittelfinanzierung der Pflegestützpunkte solle beibehalten werden. Die Krankenkassen hätten diesen Gesetzentwurf und die Umsetzung mit ihren Einwänden ziemlich lange blockiert. Sie befürchteten den Aufbau von Parallelstrukturen durch kommunale Beratungsstrukturen und die Pflegestützpunkte. Die Landesregierung habe sich im Vorfeld bemüht, viele der Stolpersteine zu entfernen, um einen Gesetzentwurf vorzulegen, welches kein unvollkommenes Gesetz darstelle. Ihrer Meinung nach ermutige der Gesetzentwurf die Kommunen, Verantwortung zu übernehmen.

In der Tat müsse dieser Gesetzentwurf dieses Jahr nicht nur verabschiedet werden, sondern dieses Jahr in Kraft treten, um Modellkommunen einzurichten und diesen die Möglichkeit zu geben, das Konzept der Kommunalisierung von Pflegekompetenzen zu erproben. Dies stelle einen ganz zentralen Baustein dar. Deswegen habe der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Schaffung von Modellkommunen eingeräumt.

Die Bereitschaft auf Bundesebene, sich als Modellkommune zu bewerben, sei überschaubar. Baden-Württemberg sei eines der wenigen Bundesländer, die sich überhaupt dafür interessierten, Modellkommunen einzurichten. Die Landesregierung sehe darin eine gute Möglichkeit, die neuen Strukturen und Chancen, welche das Gesetz biete, in der Umsetzung auf Landesebene zu erproben. Die Modellkommunen sollten erst einmal Erfahrungen sammeln und wissenschaftlich begleitet werden, um nach einer Evaluation die entsprechende Matrix zu erhalten, die dem Land ermögliche, den Kommunen einen guten Leit- und Handlungsfaden an die Hand zu geben.

Sie bittet um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Die bereits erwähnte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE dankt der Staatssekretärin für die Ausführungen und bringt vor, die Diskussion über den Gesetzentwurf habe bereits in der letzten Plenarsitzung stattgefunden.

Bei diesem guten Gesetzentwurf stünden die Kommunen als Motor im Mittelpunkt, denn diese könnten am besten entscheiden, was für sie wichtig sei. Die Strukturen müssten analysiert, Bedarfe erkannt und gedeckt werden. Dabei werde das Land die Kommunen unterstützen. Im Gesetzentwurf stünden die Modellkommune Pflege und das Instrument der Pflegekonferenzen im Mittelpunkt. Sie sei der Überzeugung, dass, wenn sich eine Kommune auf diesen Weg begeben, dies Vorbildcharakter entwickle und gute Projekte entstünden.

Ihre Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die bereits zuvor erwähnte Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, sie begrüße das Landespflegestrukturgesetz. Wichtig hierbei sei die Implementierung der dezentralen Versorgungsstrukturen in die Kommune vor Ort, wo Bedarf bestehe und mit den verschiedenen Einrichtungen verzahnt werde. Bei verschiedenen Gelegenheiten habe sie lange und ausführlich über die Vorteile dieses Gesetzentwurfs diskutiert.

Ihre Fraktion habe gemeinsam mit der Fraktion GRÜNE einen Änderungsantrag eingereicht. Die Verpflichtung zur Erstellung von Kreispflegeplänen solle nicht gestrichen werden. Diese Verpflichtung sei notwendig, um die Bedarfe eruieren zu können.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD merkt an, den Ausführungen der Staatssekretärin entnehme sie, dass eine Evaluierung vorgesehen sei. Sie wolle wissen, ob dies korrekt sei.

Sie fragt, welche besonderen individuellen Bedürfnisse bei der geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen seien. Diese Formulierung halte sie für „schwammig“. Pflege habe nach medizinischen Gesichtspunkten in gleicher Weise für alle zu erfolgen. Ihre Meinung zum Aspekt der kultursensiblen oder religiösen Berücksichtigung habe sie bereits im Plenum kundgetan. Deutschland habe eine säkulare Staatsform, aufgrund derer Religion im medizinischen Bereich nichts verloren habe und nicht Aufgabe des Staates sei. Diesen Punkt hätte sie gern geklärt.

Die bereits zuvor erwähnte Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, bei ihrer Begründung zum Antrag auf Durchführung einer mündlichen Anhörung habe sie einige Hinweise darauf gegeben, warum ihre Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für den großen Wurf halte.

Die §§ 10 bis 17 enthielten notwendige Änderungen, die dieses Jahr in Kraft treten müssten. Diesen stimme ihre Fraktion zu. Alle anderen Punkte könnten in Ruhe und ausführlich beraten und in einem Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt

eingebraucht werden. Die Brücke hierzu biete der Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

Der Änderungsantrag der SPD greife einen wichtigen Aspekt auf. Diesen Hinweis habe ihres Wissens ein Parlamentarischer Berater der SPD gegeben. Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen greife bei der Verpflichtung zur Pflegeplanung zu kurz. Die Regierungsfractionen hoben das Vorhaben der Landesregierung auf, die Stadt- und Landkreise von der Pflegeplanung zu entpflichten, bestätigten aber das Vorhaben der Landesregierung, die seit 1995 bestehende Verpflichtung des Landes zur Pflegeplanung aufzuheben.

Nach der Streichung der Landespflegeheimförderung durch die letzte schwarzgelbe Koalition benötige das Land keinen Landespflegeheimplan, in dem die Einrichtungen ähnlich wie beim Landeskrankenhausplan aufgenommen sein müssten, um die Investitionsförderung des Landes zu erhalten. Völlig unsinnig sei, wenn das Land für die dringend notwendige Pflegeplanung in den Kommunen keine zentralen Vorarbeiten z. B. zur Definition oder zu statistische Bewertungen liefere. Das Land müsse einen Rahmen setzen, nur dann könne die Planung in den Kommunen gut gelingen. Der Landkreistag habe hierfür klare Vorstellungen. Sie wolle wissen, wie die Landesregierung im Landespflegeausschuss die nach dem SGB XI erforderliche Pflegestrukturplanungsempfehlung erarbeiten wolle, wenn es sich aus der Verantwortung der Pflegeplanung und der Pflegeberichterstattung zurückziehe.

Die beiden gesetzlichen Aufträge für die Pflegeplanung still und heimlich zu streichen sei nach Auffassung ihrer Fraktion völlig kontraproduktiv. Eine Teilreparatur zähle nicht. Daher lehne ihre Fraktion den Änderungsantrag der Regierungsfractionen ab.

Darüber hinaus habe ihre Fraktion weitere wesentliche Kritikpunkte. Die SPD-Fraktion halte die Einrichtung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses für notwendig. Der Verzicht auf „sektorenübergreifend“ führe zu einer anderen Qualität des Ausschusses. Zudem sehe sie Möglichkeiten, die kommunalen Pflegekonferenzen verpflichtend einzuführen, ohne dass das Land zur Kasse gebeten werde.

Für dringend geboten halte sie die explizite Erwähnung der Abgabe von Pflegestrukturplanungsempfehlungen bei den Aufgaben des Landespflegeausschusses und der kommunalen Pflegekonferenzen.

Das Landespflegegesetz, das unter der Sozialministerin Helga Solinger beschlossen wurde, solle so weiterentwickelt werden, wie dies die Landesregierung in ihren Eckpunkten beschlossen habe. Dafür brauche es keine „Lex Lucha“. Zwei Landesgesetze zur Ausführung des SGB XI verwirrten nur, eine Notwendigkeit hierfür bestehe nicht.

Die Regierungsfractionen sollten sich nochmal die Stellungnahmen der Verbände aus den Anhörungen oder Pressemeldungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege, des Städtetages oder des Landkreistages zu Gemüte führen. Diesen entnehme sie, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei unzulänglich, er stelle keine wesentliche Verbesserung für die Pflege in Baden-Württemberg dar und werde dem nicht gerecht, worüber in der Enquetekommission „Pflege“ diskutiert und dort an Empfehlungen erarbeitet worden sei.

Daher appelliere sie an alle, dem Änderungsantrag der SPD zuzustimmen. Falls dieser Änderungsantrag abgelehnt werde, werde die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf bis auf die zuvor genannten Paragraphen ablehnen.

Der bereits zuvor erwähnte Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP sagt, die Passagen ab § 10 des Gesetzentwurfs zum Modellvorhaben Kommune finde die Zustimmung der FDP/DVP. Diese sollten dieses Jahr noch verabschiedet werden.

Ein unbedarfter Leser des vorliegenden Gesetzentwurfs dürfte auf die Frage, ob dieses eine Verbesserung in der Pflege in Baden-Württemberg bedinge, antworten, dass die Theorie schön sei, allerdings nichts Konkretes formuliert sei.

Er halte es für einen Fehler, völlig auf den Rahmenplan des Landes zu verzichten. Er denke dabei an die Verordnung für Heilberufe, die dort Veränderungen nach sich ziehe. Es schade nicht, auf Landesebene zu schauen, ob ambulant betreutes Wohnen, Wohnen und Pflege zu Hause oder der Bereich der stationären Pflege in der Entwicklung auf dem richtigen Wege seien. Dies allein über die Kreispflegepläne zu kommunizieren, halte er für zu wenig.

Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen zeige, dass handwerklich schlampig gearbeitet und die Korrektur selbst überstürzt verfasst worden sei. Der Änderungsantrag bringe keine Verbesserung, die Situation bleibe problematisch.

Der Bericht der Enquete „Pflege“ zeige viele Handlungsfelder auf. Die Gestaltung der Angebote bleibe der Kommune oder dem Träger selbst überlassen. Gesundheit und Pflege müssten zusammenspielen. In den verpflichtend eingeführten kommunalen Gesundheitskonferenzen werde das Thema Pflege behandelt. Daher wäre es im Sinne des Zusammenspiels, dort die Pflege zu belassen. Allerdings würden nun kommunale Pflegekonferenzen ins Leben gerufen, welche parallel in unterschiedlicher Zusammensetzung arbeiteten. Er glaube nicht, dass dies zu einem guten Zusammenspiel von Gesundheit und Pflege führe.

Seine Fraktion halte den Gesetzentwurf für wenig praktikabel und werde ihm in dieser Form nicht zustimmen. Der Abschnitt mit den Modellkommunen finde die Zustimmung seiner Fraktion. Er bitte daher um getrennte Abstimmung.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales und Integration erwidert, die Argumentation der Fraktion der FDP/DVP erinnere sie an die Suche nach dem Haar in der Suppe. Gesundheit und Pflege würden nicht zwingend getrennt behandelt. Zur Diskussion stehe ein Landespflegestrukturgesetz. In der letzten Legislaturperiode sei das Landesgesundheitsgesetz verabschiedet worden, in dem die kommunalen Gesundheitskonferenzen als zwingendes Element implementiert seien. Nun sollen kommunale Pflegekonferenzen eingeführt werden. Keiner Kommune werde untersagt, diese Konferenzen zusammenzuführen, sofern sie dies als praktikabel erachte.

Entscheidend sei, dass die Kommunen nun Entscheidungsträger seien und dort die Strukturen mit denen, die in der Pflege arbeiteten, erörtere. Pflege sei immer wieder ein großes Thema. Die Mehrheit der pflegebedürftigen Personen werde zuhause gepflegt. Umso wichtiger sei die Installation wohnortnaher Versorgungsstrukturen und eine Vernetzung der Beteiligten. Sie sei sehr optimistisch, die Umsetzung des Gesetzes voranzubringen.

Das Gesetz werde nach einer gewissen Zeit evaluiert. Kein Gesetz sei so gut, dass es nicht verbessert werden könne. Falls sich nach der Erprobungszeit herausstelle, dass in bestimmten Elementen Verbesserungsbedarf bestehe, werde gehandelt. Das Ministerium für Soziales und Integration werde dem Ausschuss für Soziales und Integration die Ergebnisse der Evaluation vorlegen und darüber diskutieren. Der Gesetzentwurf müsse zuvor verabschiedet werden, um die neue Struktur zu installieren und zu erkennen, was sich bewähre.

Sie halte es für befremdlich, wenn Geschlechtersensibilität und kultursensible Pflege als vernachlässigbare Themen gehandhabt würden. Gendersensible Pflege stelle ein wichtiges Thema dar und gewinne zunehmend an Bedeutung. Menschen im Alter legten großen Wert darauf, mitzuentcheiden, von wem sie gepflegt würden. Frauen wollten nicht unbedingt von Männern, Männer nicht unbedingt von Frauen gepflegt werden. Dies zu berücksichtigen sei eine Frage der Würde und des Wertes der Personen. Ähnlich verhalte es sich mit der kultursensiblen Pflege. Deutschland sei ein Land, in dem die Generation der ersten Einwanderer beschließe, im Alter nicht in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sondern in Deutschland zu bleiben. Deren Kulturen unterschieden sich von der deutschen Kultur. Auch diesen Menschen müsse im Alter mit Würde begegnet werden. Geschlechter- und kultursensible Pflege sei ein grundsätzlicher Bestandteil der baden-württembergischen Pflegepolitik.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD frage nach, wann die Evaluation vorgesehen sei.

Die Staatssekretärin antwortet, sie gehe davon aus, dass dies nach vier oder fünf Jahren geschehen werde.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende lässt zuerst über den Änderungsantrag der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD abstimmen, da dieser der weiter gehende Antrag sei.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Abschnitt 1 bis 3 mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Abschnitt 4 § 9 mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Abschnitt 4 §§ 10 bis 17 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 2 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 3 einstimmig zu.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5175, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

11. 12. 2018

Haußmann

**Anlage 1****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****zu TOP 1  
25. SozA / 06. 12. 2018****Änderungsantrag****der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5175****Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes“

2. Der bisherige Artikel 1 wird aufgehoben.

3. Artikel 2 wird Artikel 1 und wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird folgender § 2 b angefügt:

„§ 2 b

*Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger  
und ihrer Angehörigen*

(1) Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können Modellvorhaben zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nach den §§ 123 und 124 SGB XI für ihren Zuständigkeitsbereich beim Sozialministerium beantragen.

(2) Der Antrag nach § 10 ist bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beim Sozialministerium zu stellen.

(3) Dem Antrag ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das insbesondere folgende Angaben enthält:

1. örtlicher Geltungsbereich des Modellvorhabens mit Angabe der einbezogenen Gemeinden,

2. die Aufgaben, die von den Pflegekassen übernommen werden sollen,

3. ob der Antragsteller beabsichtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen,
4. in welcher Weise die Beratungsaufgaben wahrgenommen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsangeboten organisiert werden sollen,
5. welche eigenen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel der Antragsteller in das Modellvorhaben einzubringen beabsichtigt und
6. den Nachweis, dass den privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ein Angebot zur Zusammenarbeit gemacht wurde.

(4) Die Landesverbände der Pflegekassen bestimmen im Rahmen der Vereinbarung nach § 123 Absatz 5 SGB XI einen koordinierenden Landesverband für die Zusammenarbeit mit dem Antragsteller.

(5) Den kommunalen Landesverbänden und den Landesverbänden der Pflegekassen ist zu jedem Antrag vor der Genehmigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.

(6) Der Antrag kann genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach § 123 Absatz 1 und 2 SGB XI sowie nach § 11 erfüllt sind.

(7) Die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Einzugsbereich eines Modellvorhabens sind von ihrer Pflegekasse und dem Antragsteller in geeigneter Weise über die Aufgabenübernahme im Rahmen des Modellvorhabens zu informieren.

(8) Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den prospektiv geschätzten Kosten für die von den Pflegekassen übernommenen Aufgaben um mindestens 20 Prozent kann der Antragsteller etwaige Erstattungsansprüche vom koordinierenden Landesverband der Pflegekassen unterjährig feststellen lassen.

(9) Für das Widerrufsverfahren und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Vorschriften des Ersten Kapitels, Dritter Abschnitt, Zweiter Titel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(10) Zum wechselseitigen Austausch und zur Beratung des Sozialministeriums bei der Klärung fachlicher und verfahrensbezogener Fragen wird ein Beirat nach § 123 Absatz 4 Satz 4 SGB XI gebildet. Im Beirat sind insbesondere vertreten:

1. die kommunalen Landesverbände und
2. die Landesverbände der Pflegekassen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

4. Artikel 3 wird Artikel 2.

5. Die Landesregierung zu ersuchen,

einen neuen Gesetzentwurf für ein Landespflegestrukturgesetz zu erarbeiten, der gegenüber der vorgelegten Fassung insbesondere folgende Verbesserungen enthält:

- Die Verpflichtung zur Rahmenplanung zur Pflege auf Landesebene und zur Erstellung eines Pflegeplanes in den Stadt- und Landkreisen (§§ 3 und 4 Landespflegegesetz) wird nicht gestrichen, sondern deutlich weiterentwickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land die Stadt- und Landkreise bei der Pflegeplanung inhaltlich unterstützt.
- Es wird ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss (§ 8 a Abs. 2 SGB XI) eingerichtet.

- Die Durchführung Kommunalen Pflegekonferenzen wird verpflichtend. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist auch eine Erweiterung des Landesgesundheitsgesetzes zu prüfen. Denn dort ist die „Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der ... Pflege“ bereits als Pflichtaufgabe der Kommunalen Gesundheitskonferenzen verankert. Auf Doppelstrukturen in einem Landespflegestrukturgesetz könnte dann verzichtet werden.
- Die Abgabe von Pflegestrukturplanungsempfehlungen wird bei den Aufgaben des Landespflegeausschusses und der Kommunalen Pflegekonferenzen explizit erwähnt.
- Der Übersicht halber bleibt es bei (nur) einem Landesgesetz zur Pflege, wie es auch in den „Eckpunkten der Landesregierung zur Novellierung des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg“ ursprünglich vorgesehen war.

05. 12. 2018

Wölfle, Hinderer, Kenner SPD

#### Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Wichtige Anregungen aus den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ sowie neue Handlungsperspektiven aus den letzten Änderungen des SGB XI im Bund – insbesondere aus dem erweiterten § 8 a SGB XI – werden nicht aufgegriffen. Wir weisen dazu insbesondere auf die (Haupt-)Begründung im Pflegestärkungsgesetz III hin: „Es hat sich gezeigt, dass Kommunen insbesondere bei der Planung und der Entwicklung der Pflegestruktur vor Ort gestärkt werden müssen.“ (Bundestags-Drucksache 18/9518, S. 42)

Zudem werden wesentliche Hinweise aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren insbesondere zur Stärkung der Pflege(struktur)planung und der sich daraus ableitenden Prozesse nicht aufgegriffen. Daher ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf noch einmal deutlich überarbeitet und besser mit den Beteiligten (Kommunen, Leistungsträgern, Leistungserbringern, Angehörigen- und Betroffenenorganisationen usw.) abgestimmt wird. Hierfür ist keine Zeitnot gegeben.

Die Regelungen aus dem Gesetzentwurf zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen müssen jedoch bis zum Jahresende in Kraft treten. Das wird durch den vorliegenden Änderungsantrag gewährleistet.

**Anlage 1**

**Anlage zu TOP 1  
25. SozA/06. 12. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und  
der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5175**

**Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. In § 4 Absatz 3 werden nach dem Wort ‚pflegerischen‘ die Wörter ‚und unterstützenden‘ eingefügt und die Wörter ‚im Sinne von § 2‘ gestrichen.“
- 3) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

06. 12. 2018

Poreski, Frey, Krebs, Lede Abal, Niemann, Seemann, Wehinger GRÜNE  
Teufel, Burger, Hartmann-Müller, Dr. Lasotta, Martin, Neumann-Martin CDU

**Begründung**

Auf die Streichung der Verpflichtung zur Erstellung von Kreispflegeplänen soll verzichtet werden, damit für die Weiterentwicklung der regionalen Pflegestrukturen ausreichende Erkenntnisse über Bedarfe und Angebote in den Stadt- und Landkreisen vorliegen.

Diese Informationen können auch für die Umsetzung von entsprechenden Förderprogrammen hilfreich sein und etwaig eingerichtete Kommunale Pflegekonferenzen bei ihrer Arbeit unterstützen.

**Info – Wortlaut § 4 LPflG mit Änderungen:**

§ 4

*Kreispflegeplan*

(1) Die Stadt- und Landkreise erstellen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten räumlich gegliederte Kreispflegepläne. Der Kreispflegeplan enthält die Darstellung von Bestand, Bedarf und erforderlichen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung.

(2) Die Stadt- und Landkreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden an der Kreispflegeplanung.

(3) Der Kreispflegeplan ist unter Mitwirkung der an der örtlichen pflegerischen und unterstützenden Versorgung Beteiligten zu erstellen.

(4) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Näheres zum Verfahren der Aufstellung sowie zum Inhalt der Kreispflegepläne zu bestimmen, soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung erforderlich ist.